

neuerdings angeordnet und besonders auf den Einreichungstermin hingewiesen, daß künftig die Matrikenauszüge, welche italienische in Oesterreich lebende Staatsangehörige betreffen, pünktlich innerhalb der festgesetzten Endtermine (d. i. bis zum 15. April, 15. Juli, 15. October und 15. Jänner) unter Anschluß eines nach den Kategorien der Urkunden geordneten Verzeichnisses im Wege der k. k. Statthalterei an das k. k. Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen sind, daß ferner in den bezüglichen Berichten ausdrücklich anzugeben ist, für welches Quartal die Vorlage erfolgt und daß für den Fall, daß keine solchen Urkunden einlangen sollten, innerhalb der obigen Termine eine Fehlanzeige zu erstatten sei. (Siehe Linzer Quartalschrift 1887, Zweites Heft, pag. 496.)

Der langen Rede kurzer Sinn ist also die Weisung der citierten Erlässe:

1. Die Pfarrämter schicken — am besten — von Fall zu Fall von jedem mit einem italienischen Staatsangehörigen vorgenommenen Matrikenacte den betreffenden Matrikenauszug (in deutscher oder in italienischer Sprache ausgefertigt) an das bischöfliche Ordinariat; nur bei Trauungen von Personen, welche verschiedenen italienischen Gemeinden angehören, sind zwei ex offio-Trauungsscheine einzusenden.

2. Das bischöfliche Ordinariat legalisiert, sammelt und sortiert die von den Pfarrämtern eingelangten Matrikenscheine und sendet sie quartaliter (wie oben) mit Bericht an die k. k. Statthalterei oder erstattet eine Fehlanzeige.

3. Die k. k. Statthalterei übermittelt die vom bischöflichen Ordinate legalisierten Matrikenauszüge zur weiteren Amtshandlung an das k. k. Ministerium des Innern oder gibt einen Fehlbericht.

Petenbach.

Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

XVI. (Dürfen scheinbar Gesunden die heiligen Sterbsacramente gespendet werden?) Eine Krankenschwester erzählt mir folgendes. Als sie in der Pfarrei S., Diocese M., stationiert war, kam eines Tages eine Frau, etwa fünfzig Jahre alt, zum Pfarrer und bat: „Hochwürden, haben Sie die Güte, mich zu versehen; ich sterbe.“ Der Pfarrer betrachtete sich die Frau und fand an ihr kein Symptom von Krankheit, geschweige denn von Todesgefahr. Er bemerkte ihr, die heiligen Sterbsacramente dürfe man nur Schwerkranken spenden. Sie aber erklärte mit aller Bestimmtheit: „Ich sterbe heute noch.“ Er glaubte annehmen zu müssen, sie sei geistesgestört, und um sie zu beruhigen und aus dem Hause zu bringen, sagte er ihr: „Gut, gehen Sie nachhause, es wird ein Priester kommen“, und schickt in der That nach einiger Zeit seinen Vicar, vielleicht nur, um sein Versprechen zu erfüllen. Die Frau gieng nachhause, legte sich zu Bett und schickte nach einer Krankenschwester; dort besteht allgemein die Sitte, daß bei einer Provisur

eine Schwester Assistenz leisten muß.¹⁾ Auch der Vicar, wie die Schwester, fand kein einziges Symptom einer Krankheit und er wollte deshalb die Frau nur beicht hören. Aber sie bat dringend um alle heiligen Sterbsacramente und da der Vicar keine Andeutung einer geistigen Störung fand, so ließ er sich endlich bestimmen, sie vollständig zu versehen. Als die heilige Handlung vorüber war, wollte die Schwester nachhause gehen. Aber die Frau bat wieder: „Bleiben Sie bei mir, ich sterbe heute Nacht.“ Ihre eigenen Kinder fanden diese Vorsorge ganz unnöthig und meinten, wenn etwas vorkommen sollte, seien ja sie bei der Hand. Die Schwester aber entsprach der Bitte und blieb; die Frau war ganz ruhig und sprach gesammelt und verständig mit derselben. Nach Mitternacht fiel sie in die Züge und in kurzer Zeit war sie todt. Am Morgen kam der Vicar, um in dem Klosterchen der Schwestern die heilige Messe zu lesen, und fragte neugierig, wie es der sonderbaren Todescandidatin gehe. Er war nicht wenig erstaunt und erschüttert, als er hörte, wie deren Vorausssage in Erfüllung gegangen sei. Thatsächlich wird es ihm trostvoll gewesen sein, dem Verlangen der Frau entsprochen zu haben; aber hatte er auch theoretisch richtig gehandelt? —

Wir führen diesen Fall nicht an, um die Priester zu veranlassen, bei jedem leichten Unwohlsein auf Verlangen die heiligen Sterbsacramente zu spenden. Namentlich Landleute schicken bekanntlich eher dreimal zum Priester, als einmal zum Arzt. Sie werden sich aber auch leicht beruhigen, wenn der Priester ihnen sagt, er halte ihren Zustand nicht für bedenklich und man dürfe die heilige Communion Nichtnüchternen und die heilige Delung nur dann spenden, wenn Todesgefahr zu fürchten sei. Aber selbst wenn der Priester annehmen müßte, es sei eine bestimmte Todesahnung vorhanden, wie in dem berichteten Fall, welche Ahnung vielleicht sogar auf eine übernatürliche Mahnung zurückzuführen sein möchte, so durfte er unseres Erachtens die heiligen Sterbsacramente nicht spenden, weil eben eine Todesahnung keine körperliche Krankheit ist. Leute, die solche Ahnungen aussprechen, sind vielmehr, wenn auch nicht theoretisch gleich zu beurtheilen, doch praktisch ähnlich zu behandeln, wie zum Tode Verurtheilte, wie Soldaten vor der Schlacht, wie Seefahrer im Sturm. Man nehme ihnen die Beichte ab, ermahne sie, etwa den Kreuzweg zu beten, um sich der damit verbundenen reichen Abflüsse theilhaftig zu machen, öfters ein Stoßgebeten zu Ehren des Namens Jesu andächtig zu verrichten, womit jedesmal²⁾ ein

¹⁾ Diese Praxis steht wohl nicht mit dem Verbot in Widerspruch: *Mulier ad officium ministrantis (apud extremam unctionem) nunquam est adhibenda* (Gury II, 688. 2. S. Lig. n 724). Die Schwester hat hier nur das zur würdevollen Spendung der heiligen Sacramente (Weihwasser, Crucifix, Kerzen, Baumwolle, Salz etc.) nothwendige beizuschaffen; und bei der heiligen Handlung bedient sie nicht den Priester, sondern unterstützt den Kranken. — ²⁾ Bei manchen dieser Stoßgebeten kann der Ablass nur einmal im Tage gewonnen werden. Dagegen: „Mein Jesus! Barmherzigkeit!“ (jedesmal hundert Tage). „Süßes Herz meines Jesu, gib, daß ich immer mehr dich lieb“, (jedesmal dreihundert Tage.)

unvollkommener, in articulo mortis sogar ein vollkommener Ablass verbunden ist. Kommt zur Ahnung wirklich erkennbare Todesgefahr, wovon man sich ja durch wiederholten Besuch überzeugen können wird, so muß natürlich das Viaticum und die heilige Delung gespendet werden. Führt sie aber zu plötzlichem Tode, so ist durch obige Vorbereitung hinreichend für einen guten Tod gesorgt. Wegen einer bloßen Ahnung diese beiden Sacramente zu empfangen, ist man nicht verpflichtet, sie zu spenden der Priester nicht berechtigt.

Anders gestaltet sich folgende Thatsache. In der Pfarrei Schw., Diöcese W., lebte ein Ehepaar F., beide nahe der neunzig, einfache heiligmäßige Bauersleute. Eines Tages sagte der Mann: „Ich lege mich zu Bette; holt mir den Pfarrer, ich sterbe.“ Die Frau erklärte: „Dann lege ich mich auch und sterbe mit.“ Der Mann entgegnete: „Du mußt warten, bis ich gestorben bin.“ Der Pfarrer St. kam, waltete seines heiligen Amtes und eine halbe Stunde später, noch in Gegenwart des Pfarrers, starb der alte Mann. Nun bat die Frau: „Herr Pfarrer, versehen Sie auch mich, ich sterbe auch.“ Der Pfarrer that es und eine Stunde später schloß der Tod auch ihr die Augen und diese frommen katholischen Philemon und Baucis wurden zu gleicher Stunde in dasselbe Grab gelegt.

Der Unterschied der beiden Fälle liegt darin, daß in letzterem Falle die Leute zwar auch scheinbar gesund, aber hochbejahrt waren. Hohes Alter ist aber auch eine Krankheit und noch dazu eine unheilbare. Das Erlöschen der Lebenskraft ist oft ein außerordentlich rasches. Der Mann fühlte dasselbe und verlangte deshalb die heiligen Sacramente, die ihm unbedenklich gespendet werden durften. Ja, der Pfarrer hätte ihn sogar veranlassen müssen, dieselben zu empfangen, selbst wenn er sie nicht verlangt hätte. Eheleute, welche so lange Jahre in heiliger Eintracht und Liebe miteinander gelebt, haben aber, möchte man sagen, bei getrennter Individualität oft nur ein einziges, untrennbares Leben. Eins im Denken, Fühlen, Wollen, können sie ohne einander nicht leben. Darum durfte der Pfarrer annehmen, daß die Erklärung der alten Frau in Erfüllung gehen und daß auch ihr schwaches Lebensflämmchen bald erlöschen werde. Der Erfolg bestätigte, wie in ähnlichen Fällen,¹⁾ die Richtigkeit der Annahme.

Bamberg (Bayern).

Lycealprofessor Dr. H. Weber.

¹⁾ Eben lese ich eine Notiz von Melsendorf, Erzdiöcese Bamberg, 3. Jänner 1893: Privatier L. Hain wurde am Neujahrstage beerdigt; seine Ehegattin ist ihm im Alter von 79 Jahren heute früh nachgefolgt. Am 30. Mai hätten sie die goldene Hochzeit gefeiert. — Und wieder: Am 9. d. M. (Jänner) starb zu Raachmannsdorf (derselben Diöcese) die Ehefrau des früheren Bürgermeisters Fleischmann. Der trostlose Gatte nahm sich den Tod seiner treuen Ehehälfte so zu Herzen, daß er ihr vier Tage später im Tode folgte. Beide hatten einen und denselben Geburtstag und waren 80 Jahre alt. — Ferner starb in Bamberg am 16. März, früh 3 Uhr, Frau Dorothea Mayer im Alter von 74 Jahren; zwölf Stunden später starb ihr Ehemann, 79 Jahre alt, mit welchem sie 52 Jahre verheiratet gewesen war.